



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.12.02	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mühlstraße“, Stadt Kirchheimbolanden	516
13.12.02	Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Marnheim für den Teilbereich „In den Zehn Morgen“	522

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	



## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) In-Kraft-Treten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebietes „Mühlstraße“, Stadt Kirchheimbolanden**

1. Aufgrund des § 143 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen hat:

**2.**

Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mühlstrasse“, Stadt Kirchheimboalnden

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 142 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.) hat der Stadtrat seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Sanierungssatzung im vereinfachten Verfahren beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Umfang des Sanierungsgebietes**

Die Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes Kirchheimbolanden "Mühl-strasse" ergibt sich aus der Begründung (Anlage 1) dem Lageplan (Anlage 3) und den aufgelisteten Grundstücken (Anlage 2). Die Größe des Gebietes beträgt ca.5,4 ha. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Anwendung des Dritten Abschnittes § 152 - 156 a BauGB wird ausge-schlossen; §144 Abs. 1 u. 2 BauGB wird angewendet.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Anlagen:

1. Begründung mit Abgrenzung des Gebietes
2. Auflistung der Grundstücke mit Flurstücksnummern
3. Lageplan mit Abgrenzung (Maßstab 1:1000)

Kirchheimbolanden, den 12.12.2002

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung mit Anlagen;

1. Begründung mit Abgrenzung des Gebietes
2. Auflistung der Grundstücke mit Flurstücksnummern
3. Lageplan mit Abgrenzung (Maßstab 1:1000)

stimmt in allen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.  
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden verkündet.

Kirchheimbolanden, den 12.12.2002

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

ANLAGE 1

Begründung zur Satzung für das Sanierungsgebiet "Mühlstraße", Stadt Kirchheimbolanden

Das Gebiet ist begrenzt durch die Marnheimerstraße, das Bahnhofsgelände, der Bahnhofsstraße und dem Rewe-Großmarkt. Die Fläche des Gebietes umfasst ca. 5,4 ha.

Durch die verkehrlichen Maßnahmen im Umfeld (Anbindung der Mühlstraße an die L 401) und dem Beschluss, das angrenzende Bahnhofsgelände über eine Vorhaben- und Erschließungsplanung einer Bebauung zuzuführen (Einkaufszentrum), verändert sich die Bedeutung des Gebietes grundlegend.

Derzeit wird das Gebiet durch eine überwiegend gewerbliche Mischnutzung geprägt, die im Grundsatz erhalten bleiben soll.

Die städtebaulichen Missstände beziehen sich auf eine schlechte Erschließungssituation, unwirtschaftliche Grundstückszuschnitte, einem Modernisierungsbedarf bei der Bausubstanz, Gewerbeleerstand und einer gegenseitigen Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsstätten.

Bei der Entwicklung des Gebietes werden folgende grundlegende Ziele und Zwecke festgelegt:

Fortschreibung der gemischten, nicht störenden Nutzungsstruktur;

Verbesserung der gebietsbezogenen Erschließung;

Modernisierung und Umnutzung der Bausubstanz;

Neuordnung der Grundstücke zu sinnvollen wirtschaftlichen Einheiten.

Kirchheimbolanden, 12.12.2002

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

A N L A G E 2

**zur Satzung für das Sanierungsgebiet „Mühlstrasse“,  
Stadt Kirchheimbolanden**

Liste der Grundstücke mit Flurstücksnummern

In den Geltungsbereich der Planung fallen die Grundstücke Plan-Nrn.:

1135/54 teilweise, 1444, 1444/2, 1444/3, 1444/4, 1444/5, 1442, 1443/4,  
1443/5, 1443/7, 1443/11, 1443/12, 1440/2, 1430/1, 1434/2, 1434/3,  
1437/2, 1426/1, 1428/1, 1429/2, 1429/3, 1426/3, 1426/4, 1426/5,  
1426/6, 1425/1, 1423/6, 1423/7, 1419/2, 1419/3, 1418/2, 1418/3,  
1416/7, 1416/8, 1416/9 und 1416/10

Kirchheimbolanden, den 12.12.2002

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

**ANLAGE 3**



3. Die Satzung mit den Anlagen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 211, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Die Anwendung des Dritten Abschnittes des Baugesetzbuches, die §§ 152 – 156 a BauGB, (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ist ausgeschlossen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - 2 Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 13.12.2002

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

## **Bekanntmachung**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Marnheim für den Teilbereich „In den Zehn Morgen“

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 5 Satz Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) sowie des § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das Genehmigungsverfahren für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Marnheim für den Teilbereich „In den Zehn Morgen“ durchgeführt worden ist.  
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat mit Schreiben vom 27.09.2002, Az.: 610-13 mitgeteilt, dass die vom Gemeinderat Marnheim am 04.07.2002 beschlossene Ergänzungssatzung genehmigt wird.
2. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Marnheim für den Teilbereich „In den Zehn Morgen“

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) sowie des § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) am 04.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Grundstücke Plan-Nrn. 1086 teilweise und 1089 teilweise in der Gemarkung Marnheim, Elbisheimerhof, In den Zehn Morgen gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch.



## § 2

Bestandteil der Satzung ist der Plan vom 16.07.2002 mit den dazugehörenden textlichen Festsetzungen, Teil A bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Teil B bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 88 Landesbauordnung i.V.m. § 9 BauGB) sowie die Begründung.

## § 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Marnheim, den 10.12.2002

gez. Duwensee

(Duwensee)

Ortsbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom 27.09.02,  
Az.: 610-13

67292 Kirchheimbolanden, den 27.09.02  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez. Gundlach

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Plan vom 16.07.2002, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 10.12.2002

gez. Duwensee

(Duwensee)

Ortsbürgermeister

2. Die genehmigte Ergänzungssatzung einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie des Planes vom 16.07.2002 kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind:
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Marnheim, den 13.12.2002

gez. Duwensee

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister